

PROTOKOLL über den Abschluss der neuen Kollektivverträge für die ArbeiterInnen und Angestellten in der Holzindustrie 2019

Erhöhung der **IST-Löhne**, Akkorde, Prämienverdienste, Leistungslöhne um **3,25 %** sowie der **IST-Gehälter** um **3,2 %**, ausgenommen Lehrlinge.

Parallelverschiebung bleibt aufrecht und wird wie in den vergangenen Jahren durchgeführt (gilt nur für die holzverarbeitende Industrie, inkl. Faser-/Span, nicht für Sägeindustrie).

Erhöhung der **Mindestlöhne um 3,45 % und der Mindestgehälter um 3,3 %**.

Lehrlingsentschädigungssätze bei kaufmännischen Lehrlingen:

Tabelle I

1. LJ Euro 700,--
2. LJ Euro 900,--

Tabelle II

1. LJ Euro 900,--
2. LJ Euro 1.170,--

Alle anderen Lehrlingsentschädigungssätze werden um **3,3 %** erhöht.

Lehrlingsentschädigungssätze bei gewerblichen Lehrlingen:

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Die in den Verträgen enthaltenen sonstigen Zulagen erhöhen sich um den KV-Prozentsatz.

Geltungsbeginn:

1. Mai 2019 für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie

Laufzeit:

1. Mai 2019 bis 30. April 2020 (12 Monate)

Rahmenrechtliche Punkte:

Arbeiter:

100 Prozent Zuschlag für die 11. und 12. (ab 1.5.2019) sowie ab der 51. Wochenarbeitsstunde (ab 1.1.2020) als ausdrücklich angeordnete Überstunde, ausgenommen Gleitzeit, ausgenommen 4-Tage-Woche sowie bei Schichtarbeit, sofern es sich nicht um ausdrücklich angeordnete Überstunden außerhalb des Schichtplanes handelt.

Verbrauch von Zeitguthaben - Rechtsanspruch auf tageweisen Zeitausgleich:
Wurde die Abgeltung für Überstunden durch Zeitausgleich vereinbart, so legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den Verbrauch der Zeitguthaben fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen.
Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist der jeweilige Zeitsaldo monatlich schriftlich bekannt zu geben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden nicht verbrauchte Zeitguthaben ausbezahlt.

Pausenregelung:

§ 5 Zi 2 KV HVI bzw. § 5 Abs. (1) b) Abs. 2 KV Säge wird ergänzt um:
Bei Arbeitsleistungen über die 10. Stunde hinaus gebührt künftig eine weitere 10-minütige bezahlte Pause, wenn voraussichtlich mehr als eine Stunde über die 10. Stunde hinaus gearbeitet werden wird.

Angestellte:

100 Prozent Zuschlag für die 11. und 12. (ab 1.5.2019) sowie ab der 51. Wochenarbeitsstunde (ab 1.1.2020) ausdrücklich angeordnete Überstunde, ausgenommen für Zeiten gleitender Arbeitszeit, ausgenommen 4-Tage-Woche sowie bei Schichtarbeit, sofern es sich nicht um ausdrücklich angeordnete Überstunden außerhalb des Schichtplanes handelt.

Verbrauch von Zeitguthaben - Rechtsanspruch auf tageweisen Zeitausgleich:
Wurde die Abgeltung für Überstunden durch Zeitausgleich vereinbart, so legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den Verbrauch der Zeitguthaben fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen.
Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist der jeweilige Zeitsaldo monatlich schriftlich bekannt zu geben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden nicht verbrauchte Zeitguthaben ausbezahlt.

Pausenregelung:

Bei Überstundenleistung ist nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von 5 Stunden seit der letzten Ruhepause eine bezahlte Arbeitspause von 10 Minuten in die Arbeitszeit einzurechnen. Bei Arbeitsleistungen über die 10. Stunde hinaus gebührt künftig eine weitere 10-minütige bezahlte Pause, wenn voraussichtlich mehr als 1 Stunde über die 10. Stunde hinaus gearbeitet werden wird.

Bis zum Geltungsbeginn des neuen Kollektivvertrags werden Verhandlungen zur Vereinbarung einer Zeitausgleichsregelung bei Gleitzeit geführt.